

§ 8

(1) Die Exportkontore schließen mit den Außenhandelsunternehmen über den Absatz der Exporterzeugnisse Ausfuhrverträge auf der Grundlage der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) ab. Für die vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen den Exportkontoren und den Betrieben der örtlichen Wirtschaft sind die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung ebenfalls anzuwenden.

(2) Die Außenhandelsunternehmen können mit den Exportkontoren vereinbaren, in welchem Umfang Eigengeschäfte im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen werden.

§ 9

Für die Führung der Bankkonten der Exportkontore in der Rechtsform einer GmbH ist die Deutsche Notenbank, in der Rechtsform einer eGmbH-I die Bank für Handwerk und Gewerbe zuständig.

§ 10

(1) Die Exportkontore unterliegen nicht der Körperschaftsteuer, der Kapitalertragsteuer, der Vermögensteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer.

(2) Die Ermittlung des Gewinns hat auf der Grundlage einer Richtlinie zu erfolgen, die der Minister der Finanzen in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen erläßt.

(3) Die Exportkontore unterliegen der Wirtschaftsprüfung durch den VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

§ 11

(1) Die Exportkontore haben ihren Gewinn grundsätzlich an die Gesellschafter bzw. Genossenschafter auszuschütten.

(2) Der ausgeschüttete Gewinn wird bei den Gesellschaftern bzw. Genossenschaftern besteuert.

§ 12

(1) Die Exportkontore können einen Investitions- und Reservefonds bilden, für dessen Finanzierung Teile des Gewinns herangezogen werden können.

(2) Diese Fonds dürfen zusammen die Höhe des Stammkapitals nicht überschreiten. Die Wirtschaftsräte der Bezirke können im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, eine abweichende Entscheidung treffen.

§ 13

Ausscheidende Gesellschafter oder Genossenschafter erhalten die eingebrachte Stammeinlage bzw. den Genossenschaftsanteil zurück. Aus den Investitions- und Reservefonds sind keine Zahlungen an ausscheidende Gesellschafter bzw. Genossenschafter zu leisten.

§ 14

Die Entlohnung der Mitarbeiter der Exportkontore erfolgt nach dem Rahmenkollektivvertrag für die Beschäftigten der Außenhandelsunternehmen und Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels.

§ 15

(1) Die Exportkontore bilden einen
— Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 %,
— Prämienfonds in Höhe von 1 %
der jährlichen Bruttolohnsumme.

(2) Bei der Erfüllung und Übererfüllung der Exportaufgaben kann der Prämienfonds um 0,5 % der Bruttolohnsumme erhöht werden.

§ 16

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1966

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Schöltz
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 912/1*.

— Saat- und Pflanzgut von Tabak —

Vom 2. Februar 1966

§ 1

Für das Saatgut von Tabak der Warennummer 11 52 40 00 und für Tabakpflanzen der Warennummer 11 52 50 00 gelten die in der Anlage festgesetzten Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreise. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1. Januar 1958.

§ 2

(1) Für Tabaksamen verstehen sich die Erzeugerpreise ab Hof des Erzeugers, ausschließlich Verpackung und die Einzelhandelsverkaufspreise frei Hof des Käufers, einschließlich Verpackung.

(2) Die Abgabepreise für Tabakpflanzen, die auf Grund eines Anzuchtvertrages für den gewerblichen Tabakanbau aufgezogen werden, verstehen sich ab Bahnstation bzw. ab Hof des Erzeugers, ausschließlich Verpackung.

(3) Die Abgabepreise für Tabakpflanzen, die nicht dem gewerblichen Tabakanbau dienen, verstehen sich ab Verkaufsstelle, einschließlich Verpackung.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 912 vom 10. Januar 1958 — Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Tabak — (Sonderdruck Nr. P 276 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

* Preisordnung Nr. 912 vom 10. Januar 1958 (Sonderdruck Nr. P 276 des Gesetzblattes)